

Kurze Übersicht der historischen Entwicklung des kirchlich-religiösen Lebens bei den Serben [Schluss]

Autor(en): **Ruzitschitsch, Nikanor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische
Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **4 (1896)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KURZE ÜBERSICHT

DER

HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES KIRCHLICH-RELIGIÖSEN
LEBENS BEI DEN SERBEN.¹⁾

(Schluss.)

VII.

Der kirchliche Ritus und Gottesdienst. — Geistliche Hierarchie und Gericht in der serbischen Kirche.

Die Serben haben den christlichen Glauben grösstenteils von den Griechen übernommen und damit sich auch die griechische Kirchenordnung in Ritus, Gottesdienst, kirchlicher Gerichtsverfassung und Hierarchie von der griechisch-konstantinopolitanischen Kirche angeeignet.

In den Gottesdiensten und in dem Ritus bedienten sich die Serben im Anfang der griechischen Bücher, priesen den allmächtigen Gott und verehrten die Heiligen in der griechischen Sprache; später aber, von der Zeit der serbisch-slavischen Apostel Cyrill und Methodius an, sind die griechischen Kirchenbücher ins Serbische übersetzt worden. Mit der Übersetzung der griechischen Bücher beschäftigten sich die Mönche in den

¹⁾ Siehe *Revue intern. de Théologie*, Heft 13, 1896, S. 29—45.

Klosterschulen, die speciell dazu gegründet und eingerichtet wurden ¹⁾).

Als die Serben von der griechisch-konstantinopolitanischen Kirche alle christlichen Institutionen angenommen hatten, die von Christus und von den Aposteln verordnet wurden, behielten sie auch den vorchristlichen häuslichen *Kult* in einer christlichen Form, nämlich den sogenannten *Slawa* (Feier des Hauspatrons ²⁾). Jedes serbische Haus oder Familie hatte schon vor dem Christentum seinen eigenen häuslichen Gott, den sie verehrten und feierten. Als die Serben Christen wurden und nach christlicher Sitte für ihre Kirchen einen Schutzheiligen annahmen, haben desgleichen auch die einzelnen Familien gethan, indem sie statt des alten Hausgottes gleichfalls einen häuslichen Schutzheiligen angenommen haben, dem sie, wie auch die Kirchen ihrem Schutzheiligen, einen Tag im Jahr geweiht und mit grossen Feierlichkeiten abgehalten haben. An diesem häuslichen Festtage pflegen die serbischen Familien nicht bloss herzlich zu beten und zu dem gütigen Gott um Gesundheit, Glück und Wohl ihrer lebenden Familienglieder und um Seligwerden ihrer Verstorbenen zu flehen, sondern sie geben auch den Freunden der Familie und denen, die eben in das Haus, wenn auch unerwartet, eintreffen, ein grosses Gastmahl und verteilen reiche Geschenke an die Waisen und an die verlassenen Armen. Diese christlichen Hausgottesdienste und Familienfeiertage hat auch die serbische Kirche anerkannt und für ihre Abhaltung einen besonderen Ritus und Ceremonie angeordnet. Ähnlichen Hauskult haben ausser den Serben keine anderen Völker und slavischen Geschlechter; darum hat diese Institution auch eine grosse politische Bedeutung, indem sie ganz bestimmt das serbische Volk und so auch die Grenzen des serbischen Gebiets kennzeichnet. Wo diese häusliche Heiligenverehrung besteht, dort sind die Einwohner unbedingt serbischer Abkunft. Wegen dieser grossen Bedeutung der *Slawa* (Verehrung) bemühten sich die Feinde des serbischen Volkes fortwährend, diese Sitte zu unterdrücken und auszurotten.

¹⁾ Epis. Filaret, I, 47—60. Meine „Ist. srp. crk.“, I, 74—113, 307—310.

²⁾ Siehe die Beschreibung von Kanitz in: „Serbien“, S. 261—263.

Besonders streng, bei Androhung von Strafe, ist den Serben die Verehrung des Familien-Schutzheiligen von den Bulgaren und Griechen in Macedonien, Altserbien und dem heutigen bulgarischen Fürstentum, sowie von den Kroaten in Österreich-Ungarn verboten worden¹⁾.

Die kirchliche Hierarchie wurde nach dem Muster der rechtgläubigen morgenländischen Kirche eingerichtet. Die serbische Kirche hat auch drei Rangstufen in der Hierarchie, nämlich: 1. *die Stufe der Episkopen*, 2. *die Stufe der Presbyter* und 3. *die Stufe der Diakonen*; gleichfalls sind auch die kirchlichen Würden und Ämter, welche sich in der griechisch-konstantinopolitanischen ökumenischen Kirche befanden, von den serbischen Kirche übernommen worden, wie: *Patriarch*, *Metroplit*, *Archiepiskop*, *Exarch*, *Episkop*, *Archimandrit*, *Ökonom*, *Hartofilax* (Chartophylax), *Igumen* (*ἡγούμενος*, Abt), *Protosingel*, *Singel*, *Protojerej* (Oberpriester), *Jeromonach* (Jeromönch), *Swestenik* (Presbyter), *Archidiakon*, *Protodiakon*, *Jerodiakon*, *Diakon*, *Ipodiakon*, *Monach* (Mönch), *Kliruh*, *Ctez und Pojaz* (Kantor)²⁾.

Alle diese Würdenträger und Beamten hatten ihre besonderen Pflichten und Rechte. In der serbischen Kirche bestehen noch heute alle oben genannten kirchlichen Würden und Ämter, ausgenommen die folgenden: *Hartofilax*, *Ökonom* und *Exarch*.

Das serbisch-kirchliche Konsistorium — ein geistliches Gericht — ist nach seiner Form und Methode gleich dem konstantinopolitanisch-ökumenischen Kirchen-Konsistorium eingerichtet worden. Mit der Zeit erfuhr aber das serbisch-geistliche Gericht etliche Veränderungen, aber in den Hauptprinzipien blieb es in der Form, welche in der heiligen Schrift von den Aposteln und in den ökumenisch-kirchlichen Konzilien angeordnet worden ist³⁾.

¹⁾ Miličevitsch M., „Obitschaji srps. naroda“, siehe Sitte Slawa! „Ist. srp. crkve“, I, 288—291. Gopčević S., „Altserbien und Macedonien“; und Bdin in: „Bugarisana“.

²⁾ Arch. Macharie in: „Dogmatičnoe Bogoslovie“, §§ 172—174; Dr. Milas N., „Crk. Prava“, 266—274, und „Dostojanstwa“, p. 20—150. Ruzičić N., „Teoria crk. Prava“, 146—185.

³⁾ Epis. Gurie in: „Christ. Ctenie“, 1876, I, p. 565. „Apostol. Canon“, 1. und 2. „Sardik. Canon“, 18 etc. etc. Dr. Milas in: „Crk. Pr.“, p. 427—476. Ruzičić N., „Teor. cr. pr.“, p. 271—309. Stojanovic J., „Crkweni Sud u prvih Christiana i Srba“, 44—60.

Die ausschliessliche Gerichtsbehörde in der Eparchie ist der Bischof gewesen, der diese Macht wirklich in seiner Eparchie verwaltete und sich streng an den Kanon der heiligen rechtgläubigen ökumenischen Kirche hielt. Der Bischof sprach das Urteil über die Uneinigkeiten und Vergehen in rein geistlich-kirchlichen Angelegenheiten und Gegenständen. Gegen ein von ihm ausgesprochenes Urteil konnte man an den Patriarchen oder an die kirchliche Synode appellieren.

Um die Geistlichen und das christliche Volk zum pünktlichen Beobachten der christlichen Gebote anzuhalten, erliessen die einzelnen Bischöfe an die Geistlichen und an das Volk Hirten-Briefe und Verordnungen, nach welchen sich diese in dem kirchlich-religiösen Leben richten sollten.

Ähnlich wie die Form und Art und Weise des kirchlichen Gerichts von der rechtgläubigen konstantinopolitanischen Kirche angenommen worden sind, so sind auch der kirchliche Kanon, die Gesetze und das Typikon aus den griechischen Originalen ins Serbische übersetzt und übernommen worden. So übersetzten Cyrill und Methodius den „*Nomokanon*“ des Johannes des Scholastikers¹⁾; der heilige Sawa die „*Synopsis*“ mit einem Kommentar des Alexius Aristus, und der Archiepiskop Nikodimus das Typikon (Gottesdienstordnung) des Sawa von Jerusalem²⁾.

Diese Übersetzungen sind von den Mönchen und Geistlichen für ihre eigenen Klöster und Kirchen vervielfältigt worden. Eine grosse Anzahl davon ist noch heute vorhanden. Die wichtigsten sind: „*Nomokanon Budimlje*“, der im Jahre 1250 abgeschrieben worden ist; „*Nomokanon Ilowački*“ vom Jahre 1262; „*Nomokanon Rjazjanski*“ vom Jahre 1284; „*Nomokanon Raschki*“ vom Jahre 1305; „*Nomokanon Sarajevski*“ vom Jahre 1368; „*Nomokanon Sawinački*“ aus dem XVI. Jahrhundert und „*Nomokanon Moratschki*“ vom Jahre 1613. Obengenannte Nomokanones befinden sich im Manuskript und sind abgeschrieben nach der Übersetzung des hl. Sawa³⁾. Aus diesen Gesetzes-

¹⁾ Sresnewski in: „*Drewn. christians.*“, t. 7, im Jahre 1864. Epis. Filaret, I, 58—60.

²⁾ Ibid. und meine „*Teoria can. Prava*“, p. 77. Dr. Milas N., „*Cr. Pr.*“, p. 193—194. Stojačkovici Alex., „*Istoria Wostočno-slav. Bogosluzenija i Cyrclovsk. knjiz. kod Slovena Zap. crkve*“.

³⁾ Dr. Milas in „*Cr. Pr.*“, 194. Ruz. in „*Teor. can. Pr.*“, p. 92—97—102.

schriften ist die heutige serbisch-slavische „*Krmčaja*“, Sammlung der kirchlichen Gesetze, zusammengestellt, die öfters in Russland gedruckt worden ist und nach welcher alle rechtgläubigen slavischen und rumänischen Kirchen auch heute regiert werden. Der hl. Sawa hat auch drei Statuten verfasst für drei serbische Klöster: *Chilendar* und *Kareja* auf Athos und *Studentica* in Serbien¹⁾.

Mit der Verbreitung des Christentums unter den Serben vervollkommnete und verbreitete sich auch der „Nomokanon“ in der serbischen Kirche. Auf der ersten serbischen kirchlichen Versammlung in Zitscha, wo der hl. Sawa die national-serbische Kirche und Anordnung der nationalen Hierarchie proklamierte, sind auch einige Gesetze für die serbische Kirche und Hierarchie verfasst worden. Auch später haben die national-kirchlichen Versammlungen mit den Landesherren nach Bedarf neue Gesetze und Verordnungen für die serbische Kirche verfasst²⁾. Besonders streng sind die Gesetze, welche gegen die Häretiker und Schismatiker verfasst worden sind, deren Zahl eine sehr hohe gewesen ist; weiter sind die Gesetze und Verordnungen wichtig, die zur Behütung und Verbreitung des Christentums unter den Serben verfasst worden sind³⁾.

Die serbischen Landesherren und Herrscher haben die kirchlichen Gesetze und kirchliches Gericht und Hierarchie in grossem Respekt gehalten. Die kirchliche Gesetzgebung, das geistliche Gericht und Hierarchie ist so hochgehalten und besass ein so grosses Ansehen, dass ihre Handlungen in dem Staat für unbedingt gültig gehalten wurden. Die mit grosser Tüchtigkeit, mit grossem Geist und festem Charakter versehenen Archiepiskopen (wie der hl. Sawa, Eustatius I., Nikodemus und Daniel II. gewesen) haben einen grossen Einfluss selbst auf die Könige und auf ihre Thätigkeit und Regierung geübt⁴⁾.

Das kirchliche Gericht mit seiner Autorität und Macht hat dem Volk dadurch sehr viel Gutes gethan, dass es die verschiedenen Ungesetzlichkeiten und manche Unart, die unter dem Einflusse der Venezianer und päpstlichen Geistlichen im Volke

¹⁾ Ibid., p. 85—86.

²⁾ Sreckovitsch P., II, 103. Ruzičić in „Wesn. srps. Crk.“ vom Jahre 1890.

³⁾ Ibidem.

⁴⁾ Sreckov., VI, 176. „Archiv juznosl. Povjesti, VII, 22. Stojanovic, p. 56—58.

verbreitet worden sind, von Grunde aus ausgerottet hat. Die kirchliche Hierarchie konnte ihr Ziel um so leichter erreichen und ihrer Pflicht genugthun, weil sie eine grosse Autorität besass und weil die staatliche Gewalt sich niemals in ihre Geschäfte eingemischt hat. Die Hierarchie hat in ihren Angelegenheiten immer ganz unabhängig und selbständig gehandelt ¹⁾).

In der Zeit des Archiepiskopen Eustatius II. ist der serbische Nomokanon erweitert worden mit einer Verordnung betreffend die serbische Hierarchie und die Disciplin ihrer Glieder, und in der Zeit des Archiepiskopen Nikodimus ist derselbe noch mehr erweitert worden mit der Verordnung gegen die Beschimpfung der gebräuchlichen kirchlichen Geräte und Heiligtümer (Reliquien), sowie in betreff der Rechtgläubigkeit und wahren Christlichkeit der Serben ²⁾).

Doch unter allen serbischen staatlichen und kirchlichen Gesetzbüchern ist das bedeutendste und berühmteste das vom Kaiser Duschana verfasste. Dieses Gesetzbuch Duschans ist in der ganzen gebildeten Welt bekannt und die europäischen Juristen stellen es mit dem römischen klassischen Recht und Gesetze auf gleiche Höhe. ³⁾ In diesem Gesetzbuche ist auch deutlich die Bevorzugung der Kirche und Hierarchie im serbischen Kaiserreich bemerkt; dort befinden sich auch die einzelnen Bestimmungen für die kirchliche Regierung und das Gericht. Durch das Gesetzbuch Duschans sind besonders die Heiligtümer und das Recht des Ehestandes geschützt. Kaiser Duschana teilte ganz offenbar das Gericht in dem serbischen Kaiserreiche ein in: *kirchliches und staatliches*; das letztere besteht wiederum aus dem *bürgerlichen und militärischen*.

Das kirchliche Gericht hatte nach diesem Gesetzbuch das Recht, ganz selbständig und von niemand beeinflusst, unabhängig in den von dem Klerus und allen der Kirche angehörigen Unterthanen (Joblagiones) begangenen Übertretungen zu entscheiden und Urteil zu fällen; die Gläubigen sind aber

¹⁾ Ibid., p. 57, und „Wesn. srb. crk.“, 1890, p. 853—856.

²⁾ Ibid. und Sreckov., II, p. 330.

³⁾ Siehe das grosse und wichtigste Werk von Dr. T. Florinski: „*Pawjatniki Zakonovateljnoj Djeateljnosti Duschana Carja Serbov i Bolgar*“, 491 und XXI, † 225. Ruz., „Teor. can. Pr.“, p. 86 und 87. Novakovitsch S., „Zakonik cara Duschana“ vom Jahre 1870. Safarik, *ibid.*, 1851.

bloss bei Übertretungen kirchlich-religiöser Natur unter das kirchliche Gericht gestellt worden ¹⁾).

Nachdem das serbische Kaiserreich verloren gegangen ist und die Serben unter der türkischen Obrigkeit standen, haben gar auch die Sultane Verordnungen getroffen zum Schutz der serbischen Kirche und ihres Rechts gegen die Anfälle der griechischen Phanarioten und päpstlichen Jesuiten und Frater²⁾. Nichtchristen (Muhammedaner) haben die serbisch-christliche Kirche vor schlimmen Christen beschützt. Wunderbare Anomalie, aber wirklich geschehene Thatsache!!

Für die serbische Kirche in Österreich-Ungarn haben die Könige und die kirchlichen Volksversammlungen Gesetze verfasst. Es giebt mehrere für die Entwicklung der serbischen Kirche sehr vorteilhafte und nützliche Gesetze unter ihnen. Schade aber, dass mehrere davon bloss auf dem Papier, nicht aber in der That bestehen.

In dem serbischen Königreiche seit seiner Befreiung von türkischer Obrigkeit sind bis auf den heutigen Tag wiederum sehr zahlreiche kirchliche Gesetze, noch zahlreicher aber unvollkommene Bestimmungen und Verordnungen verfasst worden. Der erste Gesetzgeber in dem frei gewordenen serbischen Staat ist der Fürst *Milosch Obrenovitsch* gewesen. Er hat im Jahre 1816 ein Statut verfasst betreffend das Einkommen der Geistlichen und im Jahre 1822 betreffend das Einkommen (dotacie) der serbischen Bischöfe und des konstantinopolitanischen Patriarchen, dem die Serben in kirchlicher Beziehung untergeordnet waren ³⁾. Besonders wichtig ist das *Konkordat*, welches zwischen der serbischen Kirche und dem konstantinopolitanischen Patriarchat vom Fürsten *Milosch* und der serbischen *Synode* im Januar des Jahres 1832 geschlossen wurde ⁴⁾.

¹⁾ Stojanovitsch, p. 62—66.

²⁾ Sultan Mustafa III. Ferman in Jastrebov: „Podatzi za Istorijn serb. crkve“, 216—217. Machmud II. Berat vom Jahre 1813, in Kovačevitsch L., „Spomenik Akademije“, X. „Glasn.“ vom Jahre 1847, 146. Ruz., „Odnosaji“, 86—98. Inokentie in: „Načertanie cerkovnoj Istorije“, II, 445, 770—776. Cunibert v. I, p. 16 und 17. Raic, IV, 202—208.

³⁾ Ruzičić in: „Razvice Nomocanona srps. crkve.“ „Wesn. srp. cr.“ vom Jahre 1891, Bd. I—VII. Petrovitsch Wuk. und Nik. in: „Gradja za Istoriju Kralj. Srbije“, I und II, und Stojanov. J., 84—100.

⁴⁾ Matic D. in: „Javno Pravo knjaz. srbie“, 98—111. Popov N., „Srbia i Russia“, II, 238—241. Ruzitschitsch, „Odnosaji“, 142—146.

Dasselbe ist am 17. Juli des Jahres 1836 erweitert worden, als nämlich der serbischen Metropole noch 6 östliche Bezirke einverleibt worden sind ¹⁾).

Später sind für die serbische Kirche und Hierarchie folgende Gesetze gegeben worden:

1. „*Načertanie duhovnih Wlasti knjazestwa serbskog*“ (d. h. das Statut betreffs der geistlichen Gewalt in dem serbischen Fürstentum) vom Jahre 1836 ²⁾). Dieses Statut ist ersetzt worden durch:

2. „*Ustrojenje duhovnih Wlasti*“ (d. h. das Reglement der geistlichen Kirchengewalt oder Macht) in dem serbischen Fürstentum vom Jahre 1847 ³⁾). Dieses Gesetz ist gültig gewesen bis:

3. „*Zakon o crkwenim Wlastima*“ (d. h. das Gesetz betreffs der kirchlichen Gewalt) in dem serbischen Fürstentum vom Jahre 1862 aufkam. Dieses Gesetz ist mehreremal erweitert worden und die wichtigste Bestimmung ist die am 31. Dezember 1882 gegebene. Das ganze Gesetz wurde im Jahre 1890 wiederum mit einem neuen vertauscht, mit dem ⁴⁾

4. „*Zakon o crkwenim Wlastima*“ (d. h. das Gesetz über die kirchliche Macht) in dem Königreich Serbien vom Jahre 1890, welches im Jahre 1894 gleichfalls mehrere Veränderungen in seinen Paragraphen erlitt ⁵⁾).

Ausser den obgenannten kirchlichen Gesetzen sind im Königreiche Serbien in den letzten Decennien noch mehrere Anordnungen und Bestimmungen von der kirchlichen Synode und vom Kultusminister getroffen worden, welche in der Folgezeit Kraft des Gesetzes bekommen haben. Die synodalen Gesetze sind in dem Buche „*Srpska Crkva u Knjazevini Crbiji*“ (die serbische Kirche im Fürstentum Serbien) von Metropolit Michael und in den verschiedenen kirchlichen Journalen gedruckt herausgegeben. Die vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erlassenen Anordnungen und Bestimmungen aber sind enthalten in der Sammlung (Zbornik), das sind vom Ministerium erlassene Bestimmungen ⁶⁾. Ausser den gedruckten kirchlichen

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Ruzitschitsch in „Wes. sr. crk.“, V, 463—466.

³⁾ Ibid. und Staatliche „Zbornik Zakona“ vom Jahre 1849.

⁴⁾ Staatliche „Zbornik“ von 1863—1864.

⁵⁾ Siehe: Staatl. Auflage-Sammlung und königl. Dekret vom Juli 1894.

⁶⁾ Ruzitschitsch, „Teor. canon. Prava“, 87—90.

und staatlichen Bestimmungen und Anordnungen befinden sich in den in synodatischen und ministerialischen Archiven aufbewahrten Protokollen noch mehrere im Manuskript.

Sehr viele von den letztgenannten Anordnungen und Bestimmungen können kaum eine strenge kanonische Kritik bestehen, manche von ihnen sind sogar ganz offen gegen den Kanon der hl. ökumenischen rechtgläubigen Kirche gerichtet ¹⁾).

Was die heutigen Verhältnisse betrifft, so haben die einzelnen serbischen Metropolen ihre eigenen besonderen geistlichen Gerichte. Jedes geistliche Gericht hat seine eigenen besonderen hohen und niederen Gerichte und Beamtenpersonal, welchem alle gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten in den einzelnen Eparchien obliegen. Diese Institution des geistlichen Gerichts hat in jeder Eparchie ihre Geschichte nach Gründung und Entwicklung.

VIII.

Die geistige Bildung und Litteratur bei den Serben.

Die Bildung und Litteratur der Serben begann mit dem Auftreten der serbischen Apostel Cyrill und Methodius und mit der Erfindung des serbischen Alphabets. Seitdem entwickelte sie sich fortwährend bis zur Gegenwart.

Cyrill und Methodius und später ihre Schüler haben — wie schon einmal erwähnt wurde — das serbische Alphabet geschaffen, sehr viele kirchliche Bücher übersetzt und in der Absicht der Verbreitung der Aufklärung mehrere serbisch-nationale Schulen gegründet ²⁾).

Ausser den genannten und anderen im kirchlichen Dienst stehenden Personen und Missionaren ist in dem X., XI. und XII. Jahrhundert die Aufklärung und Litteratur noch in grösserem Masse bei den Serben verbreitet worden. Die allergrössten Verdienste haben sich in dieser Beziehung die Häretiker, die sogenannte Sekte „*Bogumil*“, erworben. Diese Sektierer sind höchst fleissig im Schriftstellern gewesen; sie verfassten zahlreiche brauchbare Bücher und sehr viele haben sie aus der griechischen Sprache ins Serbische übersetzt. Schade, dass die von den Häretikern verfassten Bücher und andere schriftliche

¹⁾ „Teoria canon. Prava“, p. 318—322.

²⁾ Epis. Farlatie, I, p. 58—60. „Istor. srp. crkve“, I, 304—312.

Arbeiten wegen ihrer häretischen Gedanken und Ideen sehr verrufen gewesen sind, und dass sie deswegen öffentlich und privatim verbrannt werden mussten, wo sie nur gefunden wurden. Besonders sind in dieser Beziehung die Sektierer in grosser Gefahr gewesen, deren Bücherschatz, soweit man ihn erreichen konnte, ohne Ausnahme verbrannt worden ist. So geschah es, dass unter den anderen Büchern auch sehr viele nützliche Werke, wie z. B. die Werke von Cyrill und Methodius und ihrer Schüler, verloren gingen¹⁾.

Seit dem Auftreten des hl. Sawa ist auch die serbische Litteratur und die Aufklärung mit grossen Schritten vorwärts gedrungen. Er ist nicht bloss selbst ein grosser Gelehrter und Schriftsteller gewesen, sondern veranlasste auch viele Anhänger zu schriftstellerischer Thätigkeit. Um unter dem serbischen Volke die Bildung und Litteratur zu verbreiten, gründete er mehrere grössere und kleinere Schulen. So im Kloster Chilendar (am Athos), wo er eine theologische Bildungsanstalt (Seminarium) schuf, in welcher die allerwürdigsten und berühmtesten Vertreter der serbischen Kirche und Litteratur ausgebildet wurden. Er hat neben den im damaligen Königreich Serbien begründeten grösseren Klöstern auch Schulen eingerichtet, in welchen die Priester und Mönche im Übersetzen und Abschreiben von griechischen Büchern ins Serbische ausgebildet wurden. Bei kleineren Klöstern und grösseren kirchlichen Gemeinden gründete er Volksschulen. Alle diese Bildungsanstalten haben sich während der ganzen Zeit der Regierung der herrlichen Nemanitschen Dynastie sehr hoch entwickelt und sind in Blüte gekommen, ebenso auch die serbische Bildung und Litteratur²⁾.

Die schriftlichen Werke sind in dieser Zeit in so hoher Zahl verfasst worden, dass sich von ihnen noch bis heute in den serbischen klösterlichen und grösseren europäischen Bibliotheken eine grosse Anzahl aufbewahrt findet, obgleich die schriftlichen Werke jener Zeit von verschiedenen Feinden des serbischen Volkes, wie z. B. von Türken, Griechen, Bulgaren und Kroaten, schonungslos vernichtet wurden, wo sie von ihnen nur gefunden wurden. Der grosse Gelehrte W. Gri-

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Novakov. in: „Prvi osnovi slovenske knjizevnosti“ und Sreckov., II, 952 bis 963.

gorovitsch, der damalige Professor an der Universität Odessa, sagt in seiner Reisebeschreibung durch die europäisch-türkischen Länder über diese Thatsache folgendes: „Ich habe im Kloster Zograf einen grossen Haufen von serbischen Manuskripten gesehen, mit welchen die Mönche ihre Öfen geheizt haben. Als ich gegen diese Handlung protestierte, antworteten die Mönche, dass sie schon ungefähr etliche Jahre fortwährend mit serbischen Manuskripten ihre Öfen heizten, damit auch ihr Brot buken, und niemand hat ihnen das verbieten können, noch weniger wurden sie darum getadelt¹⁾.“

Schon aus diesem Beispiel kann man sich denken, wie gross die Zahl der serbischen Manuskripte gewesen ist. Die gebildete Welt hat ihre Stimme erst in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts erhoben gegen jene Barbarei und bemüht sich, alles zu sammeln und anzukaufen, was noch von jenen teuern Werken zu haben ist. Die heutigen Sprachforscher und Philologen bemühen sich mit grösstem Fleiss, die noch vorhandenen serbischen Manuskripte zu studieren und zu durchforschen, um aus diesen die serbische Sprache zu erlernen. Eine grosse Zahl der Gelehrten ist zu der Überzeugung gekommen, dass die alte serbische Sprache, in welcher die Manuskripte geschrieben sind, die Grundlage der kirchlichen altslavischen und anderer heutigen slavischen Sprachen und Dialekte bildet²⁾.

Die Russen haben am allerersten die im Manuskript gefundenen Kirchen- und Gesetzbücher von den Serben übernommen und bedienten sich derselben. Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst haben sie nach diesen Manuskripten ihre Kirchen- und Gebetbücher gedruckt. Später haben sie den Serben ihre Verdienste in dieser Beziehung hundertfältig belohnt, indem sie die einzelnen serbischen Kirchen in der Zeit des türkischen Jochs mit allen notwendigen Kirchenbüchern versahen.

¹⁾ Grigorovitsch, siehe in: „Istor. srpsk. crkvi“, I, 318—319.

²⁾ Es giebt auch im slavischen Volk über die serbischen Manuskripte eine grosse Litteratur, so z. B. von: Schafarik Paul und Janko, Miclosic, Jagic, Danicic, Novakovic S., Ruvarac J., Racki F., Sresnevski, Grigorovic, Gilferding, Kovacevic L., Florinski T., Alexandrov A., Stojanovic L., Sreckovic P., Milojevic M., Waljevatz, Episk. Porfirie, Jricek, Ducic N., Pavlovic J., Walterovic, Majkov, Ruziçic N., etc. etc. etc., in verschiedenen russischen, serbischen, böhmischen, kroatischen etc. Journalen.

Die serbischen Manuskripte sind in früherer Zeit auf Pergament geschrieben worden, später auf dickes Papier. Sehr viele handschriftliche Bücher, besonders die hl. Evangelien, sind mit wunderschöner Ornamentik, Initialen und mit den Abbildungen der Apostel und anderer Heiligen versehen, was beweist, dass in jener Zeit bei den Serben die Schreibkunst und Malerei sehr hoch ausgebildet war. Die grösste Bewunderung erweckt beim Anschauen die grosse Reinheit der Manuskripte, die Schönheit und Gleichmässigkeit der Schrift, sowie die grosse Sorgfältigkeit und Geduld des Abschreibers, weil es Bücher mit 300 bis 761 Blättern in 2°, 4° und 8° giebt, welche ohne einen einzigen Fehler oder Flecken abgeschrieben sind. Es ist eine ungeheure Sorgfalt nötig gewesen, um die Reihen und einzelnen Buchstaben ohne Linierung von Anfang an bis zu dem letzten Buchstaben mit gleicher Schrift zu bearbeiten. Über die serbischen Manuskripte ist heute eine grosse Litteratur entstanden, welche von den Sprachforschern und Philologen, besonders von den slavisch-serbischen, von Tag zu Tag immer mehr bereichert wird¹⁾.

Zum Beweis, dass bei den Serben schon im Mittelalter die Kultur und Litteratur wirklich eine hohe war, dient auch der Umstand, dass die Buchdruckerkunst gleich nach ihrer Erfindung von Deutschen auch bei den Serben eingebürgert worden ist. Im heutigen Montenegro im Kloster am Rieka kannte man sie schon im Jahre 1493; später haben wir im Kloster Zetinje Bücher erhalten. Der erste serbische Buchdrucker war der Mönch *Makarius*; nach ihm zeichnete sich *Pachomius* darin aus²⁾.

In der letzten Zeit blüht bei den Serben neben der weltlichen Litteratur auch die kirchliche.

¹⁾ Siehe serbische Manuskripte in der Nationalbibliothek in Belgrad, srem. Karlovatz, auch in der akademischen Bibliothek in Agram, sowie in den Bibliotheken von Paris, St. Petersburg, Kiew, Wien, Prag, Privatbibliothek des Arch. Ilarion Ruvaratz, M. Milojevitsch, S. Novakovitsch etc. etc., auch in dem Kloster Chilendar auf Athos, in Studenica und Sretenje in Serbien, Piva in Montenegro und Savina in Boko Cataro, im Kloster Fruscka Gora in Österreich-Ungarn und an vielen anderen Orten.

²⁾ Siehe: „Osmoglasnik“ vom Jahre 1493; Novakovitsch S., „Istoria srpske Knjizevnosti“, 117; Ruvarac J., „Prva srpska stampara“; „Glas Crnogorza“, Nr. 9 vom Jahre 1893; Alexandrov A., „Po Adriatič. Morju V. Cernogoru“, p. 1—12; Malisevski J. in: „Trudi K. D. Akademie“, 1893, Nr. 8, p. 625—637.

Endlich, wenn man die 500jährige Knechtung des serbischen Volkes unter das türkische Joch sich vergegenwärtigt und die heutige unermüdliche Arbeit auf kirchlichem und weltlichem Litteraturfelde beurteilt, so kann man mit Bestimmtheit behaupten, dass die Serben auch in dieser Beziehung vorwärts schreiten; und noch mehr, man darf hoffen, dass es jenem fleisigen und tapferen Volke, wenn es Gott will, wieder gelinge, sich in politischer Beziehung zu erholen und jene Höhe zurückzuerobern, auf welcher es vorher unter den Kaisern stand, und dass es in der Welt jene Stelle von neuem einnehme, welche ihm nach dem Massstab seines grossen Geistes und Mutes zukommt, denn „dem Entschlossenen, dem Wackeren hilft Gott, dem Schwimmer aber der starke Schwung“ . . . Oder wie der Serbe singt:

„Tec ce woda kud je tekla; ja sam Srbin od porekla.“
Und der Luzizerserbe singt: „Histe serbstvo nezhublieno . . .“

Ich sage auch:

Die Bildung führt zu Gewissen, das Gewissen aber zu Einigkeit, die Einigkeit zu Freiheit, die Freiheit und Thätigkeit zu Wohlstand und Glück.

Episkop NIKANOR RUZITSCHITSCH.
